



EINWOHNERGEMEINDE 4108 WITTERSWIL BAUKOMMISSION (BK)

Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, Tel. 061 725 10 10, E-Mail gemeinde@witterswil.ch

Merkblatt „Mulden auf öffentlichem Grund“ sowie Baustelleneinrichtungen (z.B. Silos, Gerüste, Container)

- Grundsätzlich gilt:** Die Beanspruchung von öffentlichem Grund ist melde- und bewilligungspflichtig. Will jemand eine Mulde oder Baustelleneinrichtung auf eine öffentliche Verkehrsfläche stellen lassen, muss dies im Voraus der Gemeindeverwaltung resp. der Baukommission gemeldet werden.
- Kurzfristige Platzierung:** Die Platzierung durch Private auf öffentlichem Areal bis max. 7 Tage ist kostenlos, sofern das Stellen der Mulde oder Baustelleneinrichtung ordnungsgemäss bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 061 725 10 10) gemeldet wird.
- Längerfristige Platzierung:** Bleiben Mulden und Baustelleneinrichtungen länger als 8 Tage stehen, ist die Beanspruchung des öffentlichen Areals kostenpflichtig. Die Gebühren für Mulden ab dem 8. Tag sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren auf S 7 §8 bzw. unter den Änderungen auf S 10 §9 geregelt. Vor der Muldenplatzierung muss ein schriftliches Gesuch zu Händen der Baukommission bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Adresse: Gemeindeverwaltung Witterswil
z.H. Baukommission
Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Mailadresse: gemeinde@witterswil.ch
- Was ist meldepflichtig?**
1. Der genaue Standort der beabsichtigten Platzierung (Strasse, Hausnummer oder andere Kennzeichnungen).
 2. Die Dauer der Platzierung
 3. Bei Baustelleneinrichtungen: vermasste Planskizze.
 4. Gesuchsteller, Adresse, verantwortliche Person.
- Beleuchtung:** Damit auch nachts die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, muss die Mulde resp. die Baustelleneinrichtung während der Nacht an den Front-Aussenseiten mit speziellen Lampen beleuchtet sein. Die Beleuchtung ist Sache des Gesuchstellers.
- Baustellen-Beschilderung:** Bei längerfristig platzierten Mulden und bei Baustelleneinrichtungen sind die Signalisation und Absperrungen gemäss Strassen-Verkehrsgesetz (SVG) und der Signalisations-Verordnung (SSV) zu erstellen. Die Beschilderung ist Sache des Gesuchstellers oder des Unternehmers.
- Durchfahrmöglichkeit:** Zwischen der Mulde/Baustelleneinrichtung und gegenüberliegendem Strassenrand muss eine freie Durchfahrt von mindestens 3 Metern gewährleistet sein.

Die Baukommission kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften.